

9.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind bereits durch verschiedene Abstimmungs- und Planungsschritte Vorgaben zur Minderung von Eingriffen oder Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft eingeflossen (vgl. Einleitung).

Für die nachfolgende Genehmigungsplanung sind die festgestellten Vermeidungs- oder Verminderungsmöglichkeiten zu beachten:

Schutzgut	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> – Im Rahmen der Genehmigung ist über die beachteten Mindestabstände hinaus der Immissionsschutz nachzuweisen.
Biotoptypen	<ul style="list-style-type: none"> – Höherwertige Biotopstrukturen (Gewässer, Grünland, Gehölzstrukturen) sollten nicht überplant werden. – Zuwegungen sollten nach Möglichkeit auf vorhandene, versiegelte Wege gelegt werden. – Die Kompensation der Eingriffe ist über hochwertige, ökologisch sinnvolle Maßnahmen außerhalb des Einwirkungsbereichs der WKA sicherzustellen.
Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"> – Bauzeitenregelung – Ökologisch unattraktive Gestaltung des Anlagenfußes (Umkreis von 100 m) – Greifvögel: Anlage von Saum-, Blüh-, Krautstreifen / Anpflanzung von Gehölzen – Standortwahl: weit von Wäldern mit Horststandorten entfernt – Schlagopfermonitoring – Einhalten von Mindestabständen zu verschiedenen höherwertigen Biotopstrukturen – Bei Beanspruchung von Flächen mit Habitatfunktion für planungsrelevante Arten sind entsprechende CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) zu realisieren.

Schutzgut	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
Boden	<ul style="list-style-type: none"> – Minderung der Eingriffsfläche durch Standortwahl / Vermeidung langer Zugewegungen – Im Sinne der Eingriffsregelung sollte im Rahmen der Standortsuche schützenswerte Böden nicht überplant– oder aber durch Maßnahmen auf gleich-ermaßen schützenswerten Böden ausgeglichen werden.
Luft Klima- schutz	<ul style="list-style-type: none"> – Eine Überplanung von Gehölzen oder Grünländern aufgrund ihrer höheren klimarelevanten Funktion vermieden werden.
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> – Auf der Ebene der Genehmigungsplanung ist durch eine Landschaftsbildanalyse der Eingriff in das Landschaftsbild zu ermitteln und zu kompensieren. – Eine Beeinträchtigung von Denkmälern (z.B. Schloß Varlar) ist im Rahmen der Standortsuche mittels Landschaftsbildanalyse / Kompensationsmaßnahmen zu vermeiden / zu verringern.

9.4 Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen

Mit der 45. FNP-Änderung zur Ausweisung von 8 Windkonzentrationszonen sind voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen nachteiliger Art verbunden, da

- die in Gesetzen bzw. Fachplanungen genannten relevanten Umweltschutzziele im Rahmen der Potenzialanalyse wurden durch Einhalten der Abstandskriterien bei der Auswahl der Flächen beachtet,

und sofern

- auf der Ebene der verbindlichen Planung die verschiedenen vorgenannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Beeinträchtigungen beachtet werden.

9.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Beachtung der Umweltbelange im Rahmen der vorliegenden Änderung erfolgte in einem abgestuften Untersuchungs- und Abstimmungsprozedere, in dem alle städtebaulichen wie auch umweltbedeutsamen planungsrelevanten Vorgaben / Restriktionen gemäß der aktuellen Rechtsprechung für das gesamte Gemeindegebiet in einen Tabuflächenplan eingeflossen sind (vgl. Einleitung). Nach Abstimmungen mit der Unteren Landschaftsbehörde und aus der Kenntnis der Gegebenheiten vor Ort (z.B. vorhandener Uhu-Lebensraum) erfolgte die Festlegung von 8 Konzentrationszonen.

Weitere alternative Standortmöglichkeiten, die im Hinblick auf die städtebaulichen Ziele gegenüber den vorliegenden Standorten städtebauliche oder ökologische Vorteile aufweisen, bestehen somit nicht.

9.6 Zusätzliche Angaben

9.6.1 Darüberhinaus gehende technische Verfahren

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustands der Umgebung. Darüberhinaus gehende technische Verfahren wurden im Rahmen der Erfassung der Artenschutzgutachten (Batdetektor, Ultraschall-Detektoren, Aufzeichnungsgeräte) erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

9.6.2 Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die von der Änderung ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von der Gemeinde zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Um sicherzustellen, dass durch die Windkraftanlagen keine artenschutzrechtlichen Verbote ausgelöst werden, ist ein Schlagopfermonitoring sowie ein Gondelmonitoring mit daraus resultierenden Abschaltalgorithmen für Fledermäuse erforderlich. Bei „wider zu erwartenden“ Vogelschlagopfern ist ein entsprechendes Schlagopfermonitoring auch für Vögel (insbesondere Greifvögel) erforderlich. Dieses ist für die jeweiligen Vorhaben im Rahmen der Genehmigung zu konkretisieren und mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Sonstige Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren.

Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB.

9.7 Zusammenfassung

Mit der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die mittels einer Tabuflächenanalyse festgestellten und in einem Abstimmungs-

prozedere festgelegten 8 Konzentrationsräume auf rund 196 ha Fläche Möglichkeiten für Windenergienutzung geschaffen werden.

Die Flächen 2 „Windfeld COE 01“ und 4 (bisher COE 20), jetzt „Auf der Horst“, sind bereits mit genehmigten Windkraftanlagen bestanden, so dass hier zum aktuellen Zeitpunkt keine Erforderlichkeit einer erneuten Umweltprüfung besteht. Sollten jedoch Änderungen bei den Standorten oder Höhen der Anlagen vorgenommen werden, ist mit den Genehmigungsbehörden der Untersuchungsumfang auch im Hinblick auf Artenschutz und Immissionsschutz abzustimmen.

Gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB ist für die neuen ausgewiesenen Konzentrationszonen eine Umweltprüfung erforderlich. Somit werden mit der vorliegenden Umweltprüfung die neuen Windkonzentrationszonen 1 „Holtwicker Mark“, 3 „Bergkamp“, 6 „Asbecker Mühlenbach“, 8 „Midlich West“ und 8 „Midlich Ost“ sowie 12 „Höpinger Berg“ betrachtet.

In diesem Zusammenhang ist nachzuweisen, dass die Umsetzung in der Örtlichkeit auch vor dem Hintergrund artenschutzrechtlicher Vorgaben umsetzbar ist.

Die Beachtung der Umweltbelange im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung erfolgte in einem 3–stufigen Untersuchungs- und Abstimmungsprozedere.

Im ersten Schritt erfolgte eine „Potenzialflächenanalyse“, in der im Sinne eines Ausschlussverfahrens alle (städtebaulichen wie auch) umweltbedeutsamen planungsrelevanten Vorgaben als „harte“ und „weiche“ Tabukriterien für das gesamte Gemeindegebiet in einem Plan überlagert wurden. Hieraus ergaben sich 12 „Suchräume für Konzentrationszonen“. Im zweiten Schritt weitere über die planungsrechtlichen Vorgaben hinausgehen bekannte Restriktionen (z.B. ökologisches Konfliktpotenzial, Mindestgröße) mit Behörden und Flächeneigentümern abgestimmt. Im Ergebnis sind 8 Flächen verblie-

ben, die künftig als Windkonzentrationszonen im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

Wie bereits erläutert ist im dritten Bearbeitungsschritt für 6 der 8 Flächen die Betrachtung der Umweltschutzgüter im vorliegenden Umweltbericht erfolgt.

Die Ergebnisse sind vielschichtig und im Detail den Tabellen des Umweltberichtes zu entnehmen. Grundsätzlich ist jedoch festzuhalten, dass im Rahmen der weiteren konkreten Standortplanung Rücksicht auf z.B. unterliegende schutzwürdige Böden, im Umfeld gelegene Denkmäler, teilweise vorhandene hochwertige Biotopstrukturen oder ein hochwertiges Landschaftsbild zu nehmen ist. Auch der Immissionsschutz ist – wenngleich bereits im Zuge der Potenzialanalyse über Mindestabstände gesichert – im Rahmen der Genehmigungsplanung in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde sicherzustellen, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Menschen vorbereitet werden. Zudem wurden für alle Flächen bereits artenschutzrechtliche Gutachten vorgelegt, die je nach Artenvorkommen ein breites Spektrum an Maßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, sensible Lageplanung, Vermeidung von Lockwirkung, Schutzabstände zu angrenzenden Habitaten, Schlagopfermonitoring, Abschaltalgorithmen ggf. je nach Lage auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für planungsrelevante Arten) beinhalten. Grundsätzliche Ausschlusskriterien für eine der sechs Flächen konnten hierbei nicht festgestellt werden. Jedoch sind die verschiedenen Maßnahmen im Rahmen der weiteren Planung zwingend zu beachten, da sie vielfach Voraussetzung für die Genehmigung sind (Vermeidung von Verbotsstatbeständen gem. § 44 BNatSchG).

Da zudem ein Großteil der Flächen in Landschaftsschutzgebieten liegen, sind nach Abstimmungen mit dem Träger der Landschaftsplanung Ausnahmen von den Verboten gem. § 29 (4) LG NW in Aus-

sicht gestellt, sofern Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Landschaftsschutzgebiete im Rahmen der Genehmigungsplanung beachtet werden.

Für die Fläche 12 ist in diesem Zusammenhang ein Ausgleichskonzept erstellt worden, das ein breites Spektrum an landschaftsaufwertenden Maßnahmen beinhaltet und im Zuge der Umsetzung beachtet werden soll.

Durch die Beanspruchung von bisher unbeplanten Flächen wird im Rahmen der Genehmigung ein Eingriff im Sinne der Eingriffsregelung gem. §§ 14 ff BNatSchG in Verbindung mit § 1a BauGB vorbereitet, der durch geeignete Maßnahmen auszugleichen ist.

Unter der Voraussetzung, dass im Rahmen der Eingriffsregelung auf der Ebene der Genehmigungsplanung Möglichkeiten zur Minderung der Eingriffsintensität (Erhalt höherwertiger Strukturen wie Gehölze, Grünland oder Gewässer, Ersatzstrukturen für das Biotopverbundsystem) erfolgen und der mit der Planung vorbereitete Eingriff durch ökologisch sinnvolle Maßnahmen ausgeglichen wird, kann sichergestellt werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen vorbereitet werden.

Im Ergebnis der Umweltprüfung sind mit der Ausweisung der Konzentrationszonen nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Umweltauswirkungen nachteiliger Art verbunden, da im Rahmen der Tabuflächenanalyse die Berücksichtigung der gesetzlichen städtebaulichen und ökologischen Vorgaben beachtet wurden und verschiedene Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen auf der Ebene der verbindlichen Planung / Genehmigungsplanung bestehen.

Darüberhinaus gehende technische Verfahren wurden im Rahmen

der Erfassung der Artenschutzgutachten (Batdetektor, Ultraschall-Detektoren, Aufzeichnungsgeräte) erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf. Als Monitoring Maßnahmen sind im Rahmen der Genehmigungsplanung Gondelmonitoring mit daraus resultierenden Abschaltalgorithmen für Fledermäuse und Schlagopfermonitoring für Fledermäuse und bei Bedarf auch für Vögel erforderlich.

Aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Rosendahl
Coesfeld, im Mai 2015

Dipl.-Ing. Michael Ahn, Stadtplaner
Dr. Fabian Borchard, Dipl. Landschaftsökologe
Dipl.-Ing. Annika Kriegs, Landschaftsarchitektin

WoltersPartner
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Anhang

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	45. Änderung FNP, Konzentrationszonen für „Windenergie“
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Gemeinde Rosendahl
Antragstellung (Datum):	08.01.2014
<p>Die Gemeinde Rosendahl plant die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie. Im Zuge der gesamtgemeindlichen Planung wurden in einem ersten Planungsschritt Suchräume ermittelt für die keine planungsrechtlichen städtebaulichen oder -vorbehaltlich artenschutzrechtlicher Belange- ökologischen Restriktionen bestehen. In einem zweiten Schritt erfolgten Abstimmungen und eine weitere Filterung. Für die verbleibenden Suchräume erfolgten Kartierungen zu Fledermäusen und Vögeln. Im Ergebnis werden sieben Zonen abgegrenzt, für die verschiedene Vorgaben zu artenschutzrechtlichen Belangen zu beachten sind.</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
<p>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <i>Begründung:</i> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p>	
<div style="border: 1px solid black; height: 60px; width: 100%;"></div>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
<p>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</p> <p>1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</p>	

**45. FNP-Änderung
Konzentrationszonen für
„Windenergie“
Gemeinde Rosendahl**

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Fledermäuse		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen 	Messtischblatt 3908, 3909, 3910, 4009
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
In den Untersuchungsgebieten wurde gutachterlich nachgewiesen, dass verschiedene Fledermausarten vorkommen. Es wurden u.a. folgende Arten kartiert: Bart-, Breitflügel-, Fransen-, Mops-, Rauhaut-, Wasser-, Teich-, Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Großer und Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Großes und Kleines Mausohr. Es besteht ein Kollisionsrisiko für einzelne Fledermausarten. Von einer Scheuch- oder Barrierewirkung ist nicht auszugehen. Es werden Maßnahmen erforderlich, um Kollisionen zu vermeiden.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Unter Berücksichtigung von verschiedenen Vorgaben, die im Rahmen der Genehmigung werden oder bei Inbetriebnahme je nach Standort (vgl. vorliegende Gutachten) zu beachten sind, werden keine artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 BNatSchG auf Fledermäuse vorbereitet. Hierzu gehören u.a. folgende Maßnahmen, die im Rahmen der Genehmigung zu konkretisieren sind: - Lageplanung: Angepasste Standortplanung – Vermeidung von Habitatanspruchnahme durch WKA oder Zuwegungen - Schutz angrenzender Habitate: Anlage weit von Wald- und Heckenstrukturen entfernt aufstellen, mind. so dass von den Rotoren keine Waldfäche überstrichen werden - Bauzeitenregelung: Baufeldräumung außerhalb der Hauptbrutzeit (nicht zwischen 01.03. – 30.09. bzw. artspezifisch gem. Gutachten) / Beachtung § 39 BNatSchG - Gehölzrückschnitt in der freien Landschaft ebenfalls nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten - Fledermausmonitoring / Abschaltalgorithmen abstimmen und Festlegung einer Windgeschwindigkeitsgrenzwertes für das erste Monitoringjahr		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Unter Berücksichtigung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen werden keine artenschutzrechtlichen Verbote vorbereitet.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen <small>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</small>	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; min-height: 100px;">Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</div>	
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; min-height: 100px;">Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</div>	
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; min-height: 100px;">Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</div>	

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 300px;" type="text" value="Greifvögel und Eulen"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="checkbox"/> Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/>	Messtischblatt <input type="text" value="3908, 3909, 3910, 4009"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 500px; height: 50px;" type="text" value="Im Untersuchungsraum kommen verschiedene Greife und Eulen vor. Hierzu gehören u.a. Greife: Habicht, Rohrweihe, Rotmilan, Sperber, Turmfalke, Eulen: Steinkauz, Waldohreule, Waldkauz, Uhu"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<small>Unter Berücksichtigung von verschiedenen Vorgaben, die im Rahmen der Genehmigung werden oder bei Inbetriebnahme je nach Standort (vgl. vorliegende Gutachten) zu beachten sind, werden keine artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 BNatSchG auf Greife / Eulen vorbereitet. Hierzu gehören u.a. folgende Maßnahmen, deren Rahmen der Genehmigung zu konkretisieren sind: - Lageplanung: Angepasste Standortplanung – Vermeidung von Habitatanspruchnahme durch WKA oder Zuwegungen - Baustellenregelung: Baustellenumkantung außerhalb der Hauptbrutzeit (nicht zwischen 01.03. – 30.09. bzw. artspezifisch gem. Gutachten) / gem. § 39 BNatSchG Gehörschuttschritt in der freien Landschaft ebenso - Vermeidung von Ladewirkung: Im Radius von 100 m unattraktive Gestaltung des Anlagenfußes, Minimierung der Mastfuß-Umgebung - Schutz von Rohrweihenvorkommen: Abstand zum Brutplatz der Rohrweihe (1.000 m), CEF-Maßnahmen zur Kompensation des in Anspruch genommenen Lebensraumes - Schutz eines Rotmilanvorkommens: ggf. ergänzende Abstimmung hinsichtlich eines potenziellen Vorkommens - Schutz zu angrenzenden Habitaten: Anlage weit von Wald- und Heckenstrukturen entfernt aufstellen, mind. so dass von den Rotoren keine Waldfläche überstrichen werden - Nahrungsfächermanagement für Greifvögelvorkommen: Anlage von Staud-, Blüh-, Krautstreifen / Anpflanzung von Gehäusen oberhalb der WKA - Schlagfeldmonitoring für Vögel: Wenn weder Experten Hinweise auf verunglückte Vögel bestehen, ist ein nachträgliches Monitoring erforderlich, um die Unschäden festzustellen und Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen (z.B. Abschaltzeiten)</small>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 500px; height: 50px;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen <small>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</small>	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; min-height: 100px;">Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</div>	
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; min-height: 100px;">Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</div>	
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; min-height: 100px;">Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</div>	

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Offenlandarten (Feldlerche, Kiebitz)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen 	Messtischblatt 3908, 3909, 3910, 4009
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Im Rahmen der Artenschutzgutachten sind einzelne Offenlandarten festgestellt worden. Hierzu gehören insbesondere Kiebitz und Feldlerche.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<small>Unter Berücksichtigung von verschiedenen Vorgaben, die im Rahmen der Genehmigung werden oder bei Inbetriebnahme je nach Standort (vgl. vorliegende Gutachten) zu beachten sind, werden keine artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 BNatSchG auf Greife / Eulen vorbereitet. Hierzu gehören u.a. folgende Maßnahmen, die im Rahmen der Genehmigung zu konkretisieren sind: Lageplanung: Angepasste Standortplanung – Vermeidung von Habitatanspruchnahme durch WKA oder Zuwegungen - Baustellenregelung: Bauflächräumung außerhalb der Hauptbrutzeit (nicht zwischen 01.03. – 30.09. bzw. artspezifisch gem. Gutachten) - Schutz zu angrenzenden Habitats: Keine Inanspruchnahme von Kiebitznestflächern / Abstand zu einem Kiebitznestplatz einhalten - Schutz von Feldlerchenvorkommen: Habitatverbessernde Maßnahmen für Feldlerche / ggf. CEF-Maßnahmen an störungsarmen Flächen - Schutz von Kiebitzvorkommen: Erhalt der Kiebitzkolonie in Fläche 3, Mindestabstand zu Brutplätzen einhalten oder Revierausgleich durch habitatverbessernde Maßnahmen an anderer, störungsarmer Stelle (mind. 100 m Entfernung zur WKA).</small>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Unter Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen werden durch die Planung keine artenschutzrechtlichen Verbote vorbereitet.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen <small>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</small>	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; min-height: 100px;">Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</div>	
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; min-height: 100px;">Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</div>	
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; min-height: 100px;">Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</div>	